

Ausgabe 55 vom 20. Dezember 2021

Rundschreiben des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

►► Auch das neue Jahr startet mit Impfstoff-Restriktionen

Trotz der Ankündigungen von Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach, kurzfristig zusätzlichen Impfstoff zur Verfügung zu stellen, bleibt es zumindest bei *Corminaty*® bei einer Rationierung, die sich sogar noch verschärft. Nach Auskunft des Bundesgesundheitsministeriums kann nur etwa ein Viertel der bestellten Impfstoffdosen ausgeliefert werden. Für viele Ärzte heißt das, sie bekommen im Regelfall nur ein Vial – möglicherweise zwei – mit je sechs Dosen. Bestellungen des Impfstoffs von *Moderna* sollen komplett bedient werden können.

Die Impfstoffbestellung für die letzte Dezemberwoche erfolgt bis zum morgigen Dienstag (21.12.), 12 Uhr. Die Höchstbestellmenge für den Impfstoff von *BioNTech/Pfizer* beträgt 30 Dosen (5 Vials) pro Arzt. Aufgrund der insgesamt sehr geringen Impfstoffmenge für die Tage nach Weihnachten sind Kürzungen auf bis zu einem Vial pro Arzt nicht ausgeschlossen

Sie können auch schon Ihre Bestellung für die erste Januarwoche (3. bis 9.1.2022) einreichen. Sie füllen dazu ein separates Rezept aus und kennzeichnen es mit „1. KW“. Die grundsätzliche Bestellfrist bis 28. Dezember, 12 Uhr bleibt unverändert bestehen. Auch für die erste Woche des Jahres 2022 wurde die Höchstbestellmenge von *Corminaty*® auf 30 Dosen festgelegt, wobei Kürzungen ebensowenig ausgeschlossen sind wie kurzfristige Erhöhungen des Kontingentes.

Der Kinderimpfstoff von *BioNTech/Pfizer* kann ab sofort bis zum 4. Januar 2022 bestellt werden. Die nächste Auslieferung dieses Vakzins für Kinder zwischen 5 und 11 Jahren wird in der zweiten Januarwoche (ab 10.1.) erfolgen.

Aufgrund der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage kann sich die Auslieferung der Impfstoffe durch den Großhandel in beiden Wochen eventuell um einen Tag verschieben. Die Praxen erhalten den Impfstoff dann am 28. Dezember beziehungsweise am 4. Januar.

Arztpraxen, die keinen oder deutlich weniger COVID-19-Impfstoff geliefert bekommen, als sie bestellt haben, können dies seit vergangener Woche auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts melden.

►► Auftragsformular 10 c nicht kopieren!

Das Bundesministerium für Gesundheit hat uns gebeten, die Arztpraxen auf die richtige Nutzung der Formulare 10C und OEGD für die Beauftragung eines Labortests auf SARS-CoV-2 hinzuweisen. Nach Informationen des BMG kommt es aktuell gehäuft vor, dass die Auftragsformulare 10C und OEGD kopiert werden und der aufgedruckte QR-Code dadurch mehrfach in Umlauf ist. Dann werden die Testergebnisse nicht korrekt zugeordnet. Deshalb ist es erforderlich,

dass für jede Testperson ein neues Formular verwendet wird und dieses nicht kopiert werden darf.

Eine weitere Bitte: Soll das Ergebnis auf die Corona-Warn-App des Getesteten übertragen werden, muss auf dem Formular ein Haken für das Einverständnis in die Datenübertragung gesetzt werden. Ohne Einverständnis darf das Labor das Ergebnis nicht an die App übermitteln.

►► **Ärzte schaffen mehrere Impfrekord in wenigen Tagen**

Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen haben die Hamburger Ärztinnen und Ärzte in den vergangenen Tagen gleich mehrere Impfrekord aufgestellt. So wurden am 15. Dezember mit 22.178 Impfungen so viele Dosen verimpft wie noch an keinem anderen Tag. In der vergangenen Woche wurde die 100.000-Marke geknackt. Damit hat die Hamburger Ärzteschaft ihre außerordentlich große Leistungsbereitschaft und -fähigkeit eindrucksvoll unter Beweis gestellt.

Aktuell beteiligen sich mehr als 1.000 Hausarztpraxen und nahezu ebenso viele Facharztpraxen an der Impfkampagne. Viele haben an den Wochenenden Sonderaktionen organisiert – was sich an den Rekordzahlen bemerkbar gemacht hat.

►► **Kooperation mit Testzentrenbetreiber hat enge Grenzen**

Uns erreichen vermehrt Anfragen von Ärzten, die von Kooperationsangeboten durch Teststellenbetreiber berichten. Deshalb weisen wir darauf hin, dass Sie in Ihren eigenen Praxisräumlichkeiten und in deren unmittelbarer Umgebung Bürgertests nach den Vorgaben der Testverordnung durchführen und über die Quartalsabrechnung bei der KV Hamburg einreichen können. Eine Kooperation mit aktuell nicht von der Behörde bzw. den Gesundheitsämtern beauftragten Teststellenbetreibern zum Beispiel in der Form, dass die Tests der Teststellenbetreiber über die Quartalsabrechnung der Praxis abgerechnet werden, wäre nicht rechtmäßig und kann nicht abgerechnet werden.

Eine Kooperation mit einer seitens der Behörde beauftragten Teststelle ist hingegen im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit möglich. Die Abrechnung hat dann jedoch seitens der Teststelle zu erfolgen. Als Orte der Teststellen kommen für Arztpraxen rechtlich nur die Orte, die in direktem örtlichen Zusammenhang mit der Praxis stehen (Räume nebenan, Parkplatz o.Ä.), in Frage.

►► **Krankenkassen halten Notdienst-Förderung aufrecht**

In den vergangenen Tagen konnten die Vertragsverhandlungen mit den Krankenkassen über den Honorarvertrag für 2022 abgeschlossen werden. Die Gespräche waren schwierig und zogen sich recht lange hin, weil hart um die Förderung für den Notdienst und die kinderärztliche Versorgung gekämpft werden musste. Beides sind freiwillige Leistungen der Kassen und mussten deshalb durch Überzeugungsarbeit „abgerungen“ werden.

Der Orientierungspunktwert steigt um insgesamt 2,9 Prozent. Hiervon entfallen 1,275 Prozent auf die Erhöhung, die auf der Bundesebene festgelegt wurde, und 1,626 Prozent auf den „Hamburg-Zuschlag“ wegen der besonderen

Kostensituation der Hamburger Praxen. Gemessen an den kalkulierten Abrechnungen für 2022 entspricht dies einem Zuwachs von insgesamt 39,1 Millionen Euro.

Erfreulich ist, dass die Krankenkassen nach langem Hin und Her bereit waren, die Kosten des *Arztruf Hamburg* weiterhin mit 1,5 Millionen Euro mitzutragen. Die KV hatte eine deutlich höhere Summe gefordert, weil der *Arztruf* in den vergangenen Jahren massiv ausgebaut worden war, doch hierzu waren die Kassen nicht bereit.

Auch die Förderung der kinderärztlichen Versorgung konnte aufrechterhalten werden, musste aber in der Systematik umgestellt werden. Statt der ursprünglich vereinbarten Erhöhung des Budgets zur Finanzierung der vier per Beschluss des Landesausschusses zusätzlich geschaffenen Arztsitzen musste nun auf Weisung des „Bundesamtes für soziale Sicherung“ (BAS) auf eine konkrete Förderung umgestellt werden.

Nach schwierigen Verhandlungen haben wir uns darauf geeinigt, dass die Pädiater in den Bezirken Mitte, Harburg und Bergedorf ab dem 1. Quartal 2022 auf die Gesprächsleistungen GOP 04230 und 04355 jeweils pro Fall einen Zuschlag abrechnen können. Dadurch soll die Zahl der Gesprächsleistungen in diesen Bezirken erhöht werden. Die betroffenen Kinderärzte werden von der KV Hamburg individuell per Brief informiert.

►► **Vertreterversammlung erhöht Notdienst-Umlage**

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in seiner letzten Sitzung in 2021 den Haushalt für das Jahr 2022 gebilligt. Er umfasst knapp 100 Millionen Euro und ist gegliedert in die Teilhaushalte „Verwaltung“, „Sicherstellung“ (vor allem Finanzierung der Weiterbildungsassistenten) und „Notdienst“.

Während das Wachstum des Verwaltungs-Haushaltes mit sechs Prozent gegenüber 2021 aus steigenden Einnahmen finanziert werden kann und der Sicherstellungs-Haushalt weitgehend unverändert bleibt, steigt der Notdienst-Haushalt um 10,7 Prozent. Hintergrund ist, dass in 2022 zum ersten Mal in einem vollen Jahr die in den vergangenen Monaten zusätzlich aufgebauten Dienste finanziert werden müssen.

Trotz der von den Krankenkassen weiterhin gezahlten Förderung in den KV-Haushalt zur Finanzierung des Notdienstes blieb eine Deckungslücke. Diese wurde zum einen durch eine „Umbuchung“ des Verwaltungskostenbeitrags vom Sicherstellungs- in den Notdiensthaushalt von 0,1 Prozentpunkten geschlossen, zum anderen musste aber der Beitragssatz zum Notdienst um weitere 0,1 Prozentpunkte angehoben werden. Damit ergeben sich für 2022 folgende Sätze: Allgemeine Verwaltung: 2,7 % (konstant), Sicherstellung: 0,5 % (- 0,1 %), Notdienst: 0,65 % (+ 0,2 %).

►► **VV für Reform der Neupatienten-Regelung und Notdienst-Finanzierung**

Die VV hat zudem Resolutionen zum Notdienst und zu den TSVG-Regelungen verabschiedet. Sie fordert eine Ausfinanzierung der Notdienst-Kosten. Der Notdienst gehe mittlerweile – auch auf Druck der Politik – deutlich über die Sicherstellung einer Basisversorgung in sprechstundenfreien Zeiten hinaus. Nur dies werde aber von den Ärzten gesetzlich verlangt. Die KV sei gern bereit, mehr Dienste zu organisieren, wie am aktuellen Umfang der Leistungen des *Arztrufs Hamburg* zu erkennen sei, dies könne aber nicht aus den Honoraren der Ärzte und Psychotherapeuten finanziert werden.

Zudem verlangten die Vertreter eine Änderung der „Neupatienten-Regelung“ im TSVG. Nach aktueller Rechtslage kann eine „neue Praxis“ Neupatienten zwei Jahre lang nicht im Rahmen des TSVG extrabudgetär abrechnen. Dies gilt auch dann, wenn der Versorgungsumfang der neuen Praxis trotz der formalen Praxisveränderung beibehalten bleibt.

Die VV macht nun auf Anregung von Dr. Torsten Hemker den Vorschlag, alle neuen Praxen, die den bisherigen Versorgungsauftrag weiter fortführen, von dem Verbot der Neupatienten auszunehmen. Die KV wird sich nun auf Bundesebene dafür einsetzen, eine entsprechende Gesetzesänderung zu initiieren.

►► **Wirkstoffvereinbarung: Erleichterungen bei Antikoagulantien**

In zähen Verhandlungen ist es der KV Hamburg gelungen, in der Wirkstoffvereinbarung für 2022 seit langem geforderte Erleichterungen durchzusetzen. So konnten die Zielquote für Antikoagulantien („Phenprocoumonquote“) spürbar gesenkt werden. Der Zielwert für Hamburg beträgt künftig 15 Prozent (statt bislang 30 Prozent), mit Ausnahme der Kardiologen, für die ein Zielwert von 10 Prozent gilt (statt bislang 25 Prozent).

Bei den Biosimilar - Zielen wurden - entsprechend der aktuellen Verordnungsanteile - die Quoten angehoben. Auch in einigen Generikazielen wurden die Zielquoten auf den Ist-Stand angehoben.

Zudem konnten wir erreichen, dass das Mengenziel für 2021 rückwirkend auf 4,7 Prozent angehoben wird. Wie berichtet, konnte dieses Ziel in 2020 aus pandemiebedingten Gründen nicht eingehalten werden, so dass einige Praxen Prüfverfahren erwarten. Ob die angehobene Grenze dies in 2021 ausschließt, kann erst nach Vorliegen der Verordnungsdaten gesagt werden.

►► **BMG bremst bei Erleichterungen für e-Rezept und e-AU**

Das Bundesgesundheitsministerium hat die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung per Richtlinie verkündeten Erleichterungen beim Einsatz von e-Rezept und e-AU spürbar eingeschränkt. Angesichts der absehbaren Schwierigkeiten bei der Nutzung dieser neuen Dienste, die ab 1. Januar 2022 verpflichtend sind, hatte die KBV den Ärzten mitgeteilt, dass sie Rezepte und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bis 30.6.2022 auch auf Papier ausstellen können.

Das BMG hat diese Möglichkeit nun deutlich eingeschränkt. Es stellt fest, dass „sobald und soweit die technischen Voraussetzungen für die Nutzung des elektronischen Verfahrens in einer Vertragsarztpraxis zur Verfügung stehen, die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach dem 1. Januar 2022 digital an die zuständige Krankenkasse zu übermitteln“ sei. Der Arzt hat also kein Wahlrecht, welches Verfahren er einsetzen möchte.

Nur wenn und solange in einer Vertragsarztpraxis nach dem 1. Januar 2022 die notwendigen technischen Voraussetzungen nicht zur Verfügung stünden, sei das Ersatzverfahren anzuwenden. Dann könnten papiergebundene Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (Ausfertigungen Versicherter, Krankenkasse und Arbeitgeber) per „Stylesheet“ ausgedruckt werden. Ein digitaler Nachversand sei nicht erforderlich.

Wenn und solange auch das nicht gehe, könne der Arzt dem Versicherten eine formlos papiergebundene AU-Bescheinigung ausstellen. Hierfür könne auch das

bisherige Muster 1 der Vordruckvereinbarung verwendet werden. Dieses wird allerdings ab 1.1.2022 von den Krankenkassen nicht mehr erstattet.

Ähnlich lautet die BMG-Vorgabe für das e-Rezept:

Wenn der Anbieter der Verordnungssoftware das entsprechende Update für das eRezept zur Verfügung stellt, sollten Praxen in enger Abstimmung mit ihrem Hersteller das Update aufspielen. Sofern die Apotheken in räumlicher Nähe zur Praxis nicht in der Lage oder nicht dazu bereit sind, eRezepte zu empfangen und einzulösen, kann die Vertragsarztpraxis dem Versicherten ein Papierrezept auf Muster 16 ausstellen. Gleiches gilt, wenn das Software-Update nicht aufgespielt werden kann.

►► Covid-19: Therapie und Prophylaxe mit Monoklonalen Antikörpern

Die Bundesregierung hat Dosen der Antikörperkombination Casirivimab/Imdevimab zentral beschafft. Diese Antikörperkombination hat mittlerweile eine Zulassung durch die Europäische Kommission unter dem Markennamen „Ronapreve“ erhalten. Ronapreve® kann zur Behandlung einer COVID-19-Erkrankung und zur Infektionsprophylaxe bei Patienten angewandt werden, die aufgrund bestimmter Risikofaktoren eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Verlauf einer COVID-19 Erkrankung haben. Es können damit intensivmedizinische oder stationäre Aufenthalte verhindert werden. Die Versorgung und Vergütung wird über die Monoklonale-Antikörper-Verordnung (MAKV) des BMG geregelt.

Die therapeutische Behandlung kann stationär, teilstationär oder auch ambulant erfolgen, die prophylaktische Gabe erfolgt voraussichtlich weitestgehend ambulant.

Es gibt folgende Behandlungssettings:

- (Teil)stationär in derzeit fünf Hamburger Kliniken nach Einweisung,
- ambulant in eigener Praxis oder
- ambulant in einer anderen Arztpraxis, die bereit ist, auch fremde Patienten nach Überweisung zu behandeln.

Es handelt sich um eine Infusionstherapie, die einschließlich Nachbetreuung mindestens zwei Stunden in Anspruch nimmt. Ronapreve® kann zentral nur von der UKE-Apotheke bezogen werden.

Ausführliche Informationen zur Therapieform, den Indikationskriterien, den Bezugswegen und Ansprechpartnern für diese Behandlungsform finden Sie auf der KVH-Homepage unter: Corona-Informationen – Themenschwerpunkte – Monoklonale Antikörper-Therapie (<https://www.kvhh.net/de/corona-informationen-fuer-praxen/monoklonale-antikoerper-therapie.html>).

Arztpraxen, die bereit sind, eine Infusionstherapie mit Ronapreve® auch praxisfremden Patienten anzubieten, melden sich bitte unter [tele-gramm@kvhh.de](mailto:telegramm@kvhh.de). Die Praxis wird dann auf der o.g. Website der KV Hamburg veröffentlicht.

Die Vergütung beträgt 450 Euro für eine therapeutische Behandlung, 150 Euro für eine Infektionsprophylaxe, sowie einen Zuschlag von 60 Euro für Besuche im Zusammenhang mit prophylaktischen Gaben.

Falls Ihre Praxis Patienten hat, welche die Voraussetzungen für die monoklonale Antikörpertherapie erfüllen und bei denen eine Therapie angezeigt ist, können Sie diese Patienten darüber informieren, welche Kliniken und ggf. Arztpraxen die Therapie durchführen und eine entsprechende Ein-/Überweisung aushändigen.

►► **Pandemiebedingte DMP-Sonderregelungen laufen aus**

Die durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie beschlossenen zeitlich befristeten DMP-Sonderregelungen enden zum 31.12.2021. Trotz der Entwicklung der derzeitigen Corona-Infektionslage ist für eine strukturierte Versorgung von chronischen Erkrankungen die regelmäßige Teilnahme am Behandlungsprogramm durch den Patienten eine wichtige Voraussetzung. Daher müssen zur Fortsetzung der DMP-Teilnahme der Patienten ab dem 01.01.2022 wieder regelmäßig DMP-Dokumentationen erstellt werden. Sofern ein Patient innerhalb der letzten beiden Quartale im Jahr 2021 noch nicht in der Praxis war, ist deshalb ein Untersuchungstermin innerhalb des ersten Quartals 2022 und eine DMP-Dokumentation erforderlich. Empfohlene DMP-Schulungen sind durch die Patienten ab Jahresbeginn wieder wahrzunehmen. Sofern dies nicht möglich ist, kann in der Dokumentation die Angabe "war aktuell nicht möglich" angekreuzt werden. DMP-Schulungen können dann nicht mehr digital durchgeführt werden.

Liebe Mitglieder der KV Hamburg,

dieses Telegramm trägt die Nummer 55 - und wir haben nur dieses Jahr gezählt. Früher kamen wir auf diese Zahl noch nicht einmal in einer kompletten Amtsperiode. Das zeigt schon, in welch' außergewöhnlichen Zeiten wir leben.

Sie spüren dies jeden Tag in Ihrer Praxis. Das muss noch nicht einmal die direkte oder indirekte Versorgung im Rahmen der Pandemie sein, auch die „normale“ Versorgung erfordert in diesen unnormalen Zeiten besondere Vorkehrungen. In jedem Fall ist eine spürbare Mehrarbeit damit verbunden.

Die medizinische Bewältigung der Pandemie liegt in Deutschland ganz klar in den Händen der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten. Rund 90 Prozent aller Leistungen im Rahmen der Pandemie (Versorgung, Impfen, Testen) werden von den Niedergelassenen erbracht. Dass Deutschland nach wie vor im internationalen Vergleich recht gut dasteht, ist also vor allem Ihr Verdienst - allen täglichen Alarmmeldungen über fehlende Intensivbetten zum Trotz.

Hierauf können Sie ebenso stolz sein wie darauf, dass Sie trotz dieser immensen zusätzlichen Belastung die „normale“ Versorgung nicht haben schleifen lassen. Sie und wir nehmen den „Sicherstellungsauftrag“ ernst. Die Bevölkerung kann sich auf Sie und uns verlassen.

Auch wir haben in der KV versucht, neben den zusätzlichen Pandemie-Belastungen die „normale“ Arbeit nicht in den Hintergrund treten zu lassen. Und nicht nur das: Wir haben auch, so weit es ging, unsere Pläne für den Umbau der KV und die Ausweitung der Services vorangetrieben. Hierbei haben wir erfreuliche Fortschritte gemacht - auch wenn sich dies noch nicht nach außen zeigt. Es ist eben notwendig, erst einmal die internen Voraussetzungen zu schaffen, ehe man „nach außen“ gehen kann. Lassen Sie sich also nächstes Jahr überraschen.

„Ihre“ KV Hamburg hat dank Ihrer Mithilfe und des hohen Engagements ihrer Mitarbeiter in den vergangenen Jahren enorm an Ansehen gewonnen. Dies gilt nicht nur für die Politik und die Medien in Hamburg, sondern über die Hansestadt hinaus. Es gab nur wenig andere KVen, die derart große Teile der Pandemiebekämpfung zu verantworten hatten, wie die KV Hamburg. Denken Sie nur an den Betrieb des größten Impfzentrums Deutschlands. Der Lohn ist,

dass auf unsere Meinung gehört wird und dass wir eine alles in allem recht erfreuliche Honorarvereinbarung für 2022 durchsetzen konnten - trotz schwieriger Rahmenbedingungen.

So ist die KV Hamburg gut gerüstet für die nächsten Jahre, die auch dann spannend werden, wenn uns die Pandemiemaßnahmen nicht mehr in Atem halten. Immerhin schickt sich eine neue Koalition an, die Strukturen der Republik ändern zu wollen. Wir werden von Hamburg aus uns massiv dafür einsetzen, dass diese Strukturen im Gesundheitswesen wieder eine starke, unabhängige Selbstverwaltung beinhalten, die den Weg in die eigene wieder besser gangbar macht. Wer unser hervorragendes Gesundheitssystem erhalten will, muss die Flexibilität des „Netzes“ der selbständig und eigenverantwortlich tätigen Ärzte und Psychotherapeuten pflegen und ausbauen.

Auch hierzu haben wir gerade im ablaufenden Jahr von Hamburg aus wichtige Impulse gegeben. Das Thema „private equity“ im Gesundheitswesen ist endlich in der Politik und den Medien angekommen. Wir hoffen sehr, dass es uns auch gelingen wird, die diesbezüglichen Rahmenbedingungen zu ändern, damit die ambulante ärztliche und psychotherapeutische Versorgung nicht in die Hände von Großkonzernen gerät.

Es besteht wenig Hoffnung, dass es uns in diesem Jahr gelingt, das Weihnachtsfest mit der ihm zustehenden Ruhe und Besinnung zu feiern. Auch der Übergang in das nächste Jahr wird einen deutlich höheren Anteil an Skepsis denn an Optimismus enthalten.

Trotzdem dürfen wir zum einen durchaus zufrieden und stolz auf die Leistungen dieses Jahres zurückblicken. Und zum anderen dürfen wir uns den Blick auf das große Ganze nicht trüben lassen. Es ist wichtig, nie die Zuversicht zu verlieren. Dies gilt auch für 2022.

Deshalb wünschen wir Ihnen, dass Sie über die Feiertage ein wenig abschalten können und in ein neues Jahr starten, in dem Ihre persönlichen Ziele und Wünsche erreicht werden.

Wir danken Ihnen für die außerordentliche Leistung in diesem Jahr und sind sicher, dies auch im Namen der Hamburger Bevölkerung tun zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

Walter Plassmann
Vorsitzender

Caroline Roos
Stellvertretende Vorsitzende

Für Fragen zu allen KV-Themen - auch zu den in diesem Telegramm genannten:

Infocenter der KV Hamburg, Telefon 22802-900 Fax 22802-885,

E-Mail-Adresse: infocenter@kvhh.de

Telegramm + auch + unter + www.kvhh.net + im + Internet